



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2022/1913

Der Oberbürgermeister

II/36-361-64-10 sch  
Dezernat/Fachbereich/AZ

20.12.2022  
Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	30.01.2023	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	31.01.2023	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	02.02.2023	Beratung	öffentlich
Finanz- und Digitalisierungsausschuss	06.02.2023	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	13.02.2023	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Wochenmärkten der Stadt Leverkusen (Marktordnung) vom 01.11.1998
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Wochenmärkten (Marktordnung) vom 10.10.2022

**Beschlussentwurf:**

1. Der Rat der Stadt Leverkusen beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Wochenmärkten der Stadt Leverkusen (Marktordnung) vom 01.11.1998 (siehe Anlage 1).
2. Der Rat der Stadt Leverkusen beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Wochenmärkten der Stadt Leverkusen (Marktordnung) vom 10.10.2022 (siehe Anlage 2).

gezeichnet:

Richrath

In Vertretung  
Molitor

**I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren**

**Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

**Ja – ergebniswirksam**

Produkt:                      Sachkonto:  
Aufwendungen für die Maßnahme:                      €  
Fördermittel beantragt:  Nein  Ja                      %  
Name Förderprogramm:  
Ratsbeschluss vom                      zur Vorlage Nr.  
Beantragte Förderhöhe:                      €

**Ja – investiv**

Finanzstelle/n:                      Finanzposition/en:  
Auszahlungen für die Maßnahme:                      €  
Fördermittel beantragt:  Nein  Ja                      %  
Name Förderprogramm:  
Ratsbeschluss vom                      zur Vorlage Nr.  
Beantragte Förderhöhe:                      €

**Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt**

Ansätze sind ausreichend  
 Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle  
in Höhe von                      €

**Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:**

Personal-/Sachaufwand:                      €  
 Bilanzielle Abschreibungen:                      €  
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.  
 Aktuell nicht bezifferbar

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:**

**Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):**                      €  
Produkt:                      Sachkonto

**Einsparungen ab Haushaltsjahr:**

Personal-/Sachaufwand:                      €  
Produkt:                      Sachkonto

ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

**II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:**

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

**Begründung:**

Die aktuelle Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Wochenmärkten der Stadt Leverkusen (Marktordnung) ist am 26.09.2022 erlassen worden. In diesem Zusammenhang wurden einige Regelungen zusätzlich aufgenommen und zur Übersichtlichkeit wurde diesbezüglich auch auf die Bezifferung des § 2 Absatz 3 verzichtet. Dieser Entfall ist aber nicht in § 6 Ordnungswidrigkeiten berücksichtigt worden.

Damit zukünftige Kontrollen auf den Wochenmärkten auch rechtssicher durchgeführt werden können, muss § 6 der Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Wochenmärkten der Stadt Leverkusen (Marktordnung) diesbezüglich geändert werden.

Weiterhin ist durch einen Übertragungsfehler die Aufhebung der alten Marktordnung nicht erlassen sowie bekannt gemacht worden, was mit dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nachgeholt wird.

Nach erfolgtem Ratsbeschluss wird die 1. Änderung der Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Wochenmärkten der Stadt Leverkusen (Marktordnung) sowie die Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Wochenmärkten der Stadt Leverkusen vom 01.11.1998 im nächsten Amtsblatt der Stadt Leverkusen bekannt gemacht und tritt dann am darauf folgenden Tag in Kraft.

**Anlage/n:**

- Anlage 1 (Aufhebung)
- Anlage 2 (1. Änderung)

---

**Ordnungsbehördliche Verordnung vom                    zur Aufhebung der Ordnungs-  
behördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit  
und Ordnung auf den Wochenmärkten der Stadt Leverkusen (Marktordnung)  
vom 01.11.1998**

Aufgrund des § 27 und des § 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV. NW. 1980 S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. 06.2021 (GV. NRW. S. 762), wird folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

I.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Wochenmärkten der Stadt Leverkusen vom 01.11.1998 wird aufgehoben.

II.

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leverkusen, den  
gez. Richrath  
Oberbürgermeister

---

**Ordnungsbehördliche Verordnung vom                    zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Wochenmärkten der Stadt Leverkusen (Marktordnung) vom 10.10.2022**

Aufgrund des § 27 und des § 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV. NW. 1980 S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762), wird folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

I.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Wochenmärkten der Stadt Leverkusen - Marktordnung - vom 10.10.2022 wird wie folgt geändert:

§ 6 Ziffer 1 erhält folgende Neufassung:

§ 6  
Ordnungswidrigkeiten

1. Unbeschadet der im Bundes- und Landesrecht getroffenen Sonderregelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. gegen die allgemeine Ordnung nach § 2 Abs. 2 verstößt,
  2. gegen die Regelungen von § 2 Abs. 3 verstößt,
  3. die Auf- und Abbaueiten auf den Wochenmärkten nach § 3 nicht einhält,
  4. entgegen § 4 Abs. 2 oder 3 die dort vorgesehenen Höchstmaße über- oder Mindestmaße unterschreitet,
  5. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 Verkaufseinrichtungen nicht standfest oder so aufstellt, dass die Marktoberfläche beschädigt wird,
  6. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 Verkaufseinrichtungen ohne Erlaubnis an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen oder an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt,
  7. der Vorschrift über die Plakate und die Werbung nach § 4 Abs. 6 zuwiderhandelt,
  8. entgegen § 4 Abs. 7 Gegenstände in Gängen oder Durchfahrten abstellt,
  9. entgegen § 5 Abs. 1 den Marktplatz verunreinigt oder Abfälle auf die Wochenmärkte bringt,
  10. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 als Standinhaber seinen Standplatz oder die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit nicht sauber und verkehrssicher sowie frei von Schnee und Eis hält,
  11. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 2 als Standinhaber nicht dafür sorgt, dass Papier oder anderes leichtes Material nicht verweht werden.

II.

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leverkusen, den  
gez. Richrath  
Oberbürgermeister